

Regelungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes zu Sonderurlaub für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege

Das Kollegium des Landeskirchenamtes trifft mit Wirkung vom 1.01.2022 auf der Grundlage von § 12 Absatz 6 Urlaubsverordnung Pfarrer und § 15 Absatz 4 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte folgende Regelungen anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19):

1. Betreuung von Kindern bei Krankheit und im Falle der Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen oder Untersagung des Betretens der Schule oder von Betreuungseinrichtungen

- 1.1 Pfarrerinnen, Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen kann unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 Urlaubsverordnung Pfarrer bis zum 31.12.2022 für jedes Kind, das noch nicht 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, insgesamt bis zu 24 Tage Sonderurlaub gewährt werden. Für Alleinerziehende können in diesen Fällen für jedes Kind bis zu 44 Arbeitstage Sonderurlaub gewährt werden.
Sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Urlaubsverordnung Pfarrer (Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V, 64.350 € für 2022, wird nicht überschritten.) gegeben, besteht für 2022 in Fällen der Erkrankung eines Kindes ein Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von insgesamt bis zu 28 Arbeitstagen, für Alleinerziehende von insgesamt bis zu 48 Arbeitstagen.
- 1.2 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 6 und Satz 2 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte bis zum 31.12.2022 für jedes Kind, das noch nicht 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, insgesamt bis zu 24 Tage Sonderurlaub gewährt werden. Für Alleinerziehende können in diesen Fällen für jedes Kind bis zu 44 Arbeitstage Sonderurlaub gewährt werden.
Sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte (Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V, 64.350 € für 2022, wird nicht überschritten.) gegeben, besteht für 2022 in Fällen der Erkrankung eines Kindes ein Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von insgesamt 28 Arbeitstagen, für Alleinerziehende von bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen.
- 1.3 Bei mehreren Kindern erhöht sich der Anspruch nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 für alle Kinder zusammen um höchstens 43 Arbeitstage, für Alleinerziehende um höchstens 86 Arbeitstage.
- 1.4 Die Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 gelten bis zum Ablauf des 31.03.2022 auch für den Fall, dass das Kind nicht erkrankt ist, aber eine Betreuung aufgrund folgender Umstände notwendig wird:
 - Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
 - Betretungsverbot der Einrichtung aufgrund einer Absonderung (z. B. Quarantäne),

- Anordnung oder Verlängerung von Schulferien von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes,
- Aufhebung der Präsenzpflcht des Kindes Präsenzpflcht in der Schule,
- Aufhebung des Zugangs zu einem Angebot der Kinderbetreuung,
- Behördliche Empfehlung die Schule, die Einrichtung zur Betreuung des Kindes oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderung nicht zu besuchen.

2. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

2.1 Pfarrerinnen, Pfarrern, ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen kann abweichend von § 12 Absatz 1 Nummer 6 Urlaubsverordnung Pfarrer bis zum Ablauf des 31.03.2022 für Fälle, in denen für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen oder zu organisieren ist, wenn die Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann, für jede pflegebedürftige Person bis zu 20 Arbeitstage Sonderurlaub gewährt werden.

Der nach § 12 Abs. 6 Urlaubsverordnung Pfarrer gewährte Sonderurlaub wird auf den Sonderurlaub nach § 12 Absatz 1 Nummer 6 Urlaubsverordnung Pfarrer angerechnet.

2.2 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 6 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte bis zum 31.03.2022 für die in Nummer 2.1 genannten Fälle für jede pflegebedürftige Person bis zu 20 Arbeitstage Sonderurlaub werden.

Der nach § 15 Absatz 4 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte gewährte Sonderurlaub wird auf den Sonderurlaub nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte angerechnet.

Erfurt, den 11. Januar 2022
(4411-01, 4522-01)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

gez. Dr. Jan Lemke
Präsident